



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Langbein, A.: Die Vereinigung der Fürstentümer
Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Vereinigung der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt

Von Geheimen und Oberregierungsrat Dr. jur. A. Langbein

(Schluß)

III. Was die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Staaten im allgemeinen betrifft, so würden die beiden Fürstentümer Schwarzburg nach der Vereinigung an Einwohnerzahl noch mit 198 619 hinter Altenburg (216 128) zurückbleiben, wenn sie auch eine bedeutend größere Bodenfläche (180 320 ha gegen 132 351 ha) aufweisen würden. In Rudolstadt gibt es 162 Gemeinden mit 22 525 Haushaltungen, in Sondershausen 93 Gemeinden mit 20 427 Haushaltungen.

Der Sondershäuser Staatshaushaltsetat von 1912 bis 1915, der jetzt während des Krieges verlängert ist, balanziert im ordentlichen Etat mit 3 417 748 Mark in Einnahme und Ausgabe, im außerordentlichen Etat mit 294 800 Mark. Der außerordentliche Etat stellt die Verwaltung der erzielten Verwaltungsüberschüsse dar. Der während des Krieges ebenfalls verlängerte Rudolstädter Staatshaushaltsetat von 1912 bis 1914 balanziert im ordentlichen Etat mit 3 377 718 Mark. Dies wird allerdings nur erreicht durch Einstellung eines Betrages von 12 420 Mark, der den Beständen entnommen werden sollte, was sich indessen bei den günstigen Rechnungsabschlüssen nicht nötig gemacht hat, da die Rechnungsjahre 1912 und 1913 einen erheblichen und das Rechnungsjahr 1914 noch einen geringen Überschuß erbracht haben. Aus der Einkommensteuer sind eingestellt als Einnahme in Sondershausen (11 000 Einwohner weniger) 680 000 Mark, in Rudolstadt 675 000 Mark, Sporteln der Gerichtsbehörden und Notare 234 500 Mark gegen 230 000 Mark (in Rudolstadt gibt es keine Notare), Sporteln der Verwaltungsbehörden und Eichgebühren: 29 000 Mark in Sondershausen (einschließlich der Einnahme aus der Katasterverwaltung) gegen $29\,000 + 5000 = 34\,000$ Mark in Rudolstadt, wo noch besonders in Einnahme gestellt sind: Einkünfte aus der Katasterverwaltung 12 500 Mark und Sporteln der Finanzverwaltung 6000 Mark, Reichserbschaftssteueranteil ($\frac{1}{4}$): 11 000 Mark gegen 12 000 Mark, daneben in Sondershausen von der Landes-Erbschafts- und Schenkungssteuer (die in Rudolstadt nicht mehr erhoben wird) 4600 Mark. Es betragen die Einnahmen aus den Bergwerken: in Sondershausen einschließlich der Grubensfeldabgabe und der Rohertragssteuer 290 950 Mark (tatsächlich meist höher), in Rudolstadt nur 112 700 Mark. In Rudolstadt wird eine Gewerbe- und

Betriebssteuer (Einnahme im Etat 100 000 Mark) erhoben, die in Sondershausen nicht besteht. Auch wird noch Chauffeegeld erhoben, das in Sondershausen seit 1. April 1912 aufgehoben ist. Die Einnahme aus dem Chauffeegeld einschließlich des für Kraftfahrzeuge erhobenen ist in Rudolstadt mit 42 000 Mark jährlich eingestellt. In Rudolstadt wird endlich eine bedeutende Einnahme aus der Landeskreditkasse gezogen, die

	im Jahre 1912	45 000 Mark
"	" 1913	50 000 "
"	" 1914	60 000 "

Reingewinn an die Staatskasse abführen konnte. Diese Einnahme ist in Rudolstadt mit 45 000 Mark etatiziert, während in Sondershausen nur 12 000 Mark hieraus eingestellt sind. Dafür sind im Sondershäuser Etat 1912/15 als Gewinnanteile noch eingestellt: von der Schwarzburgischen Landesbank 25 000 Mark und von der Schwarzburgischen Hypothekenbank 13 000 Mark. Wenn in Rudolstadt jetzt außer durch Steuerzuschläge durch die neu eingeführte Kapitalrentensteuer der Staatskasse Mehreinnahmen zugeführt werden sollen, so wird man in Sondershausen nur durch Steuerzuschläge zunächst für dieses Jahr den gleichen Zweck zu erreichen suchen. Die Kapitalrentensteuer ist vom Landtage abgelehnt, weil man sich zur Zeit nicht überzeugen konnte, daß dauernde Einnahmeausfälle nach dem Kriege bestehen würden und in welcher Höhe.

In Sondershausen hatten die für 1912 zuletzt fertiggestellten Rechnungsabschlüsse folgendes Ergebnis:

A. Kammergut.

Schuldenbestand Ende 1912	2 140 951,75 M.
Kapitalien und Bestände Ende 1912	629 466,07 "

B. Staatsgut.

Schuldenbestand Ende 1912	3 964 511,82 M.,
davon 2 300 000 M. Eisenbahnanleihe vom	
1. April 1900.	
Kapitalien und Bestände Ende 1912	6 684 106,42 "
davon 709 000 M. Ankaufswert von 10 Ruzen	
der Gewerkschaft Glückauf = 39 000 M.,	
670 Ruzen der Gewerkschaft Becka und Ost	
= 670 000 M. und 2 240 000 M. Darlehen	
zur Eisenbahn Greußen—Reula.	

C. Zinsenlast.

Laut Etat 1912/15 betragen die Dotationen für Verzinsung und Tilgung jährlich:

a) der Kammeranschuld	106 000,— M.
b) der Staatsanschuld	60 800,— "

zu b) sind infolge Gesetzes vom 27. Dezember 1913 hinzugetreten 30 625 M.

In Rudolstadt betragen nach der zuletzt fertiggestellten Vermögensübersicht vom 1. April 1915:

I. Staatsgut:

A. Aktiva.

1. Aktienkapitalien	1 105 995,03	ℳ.
2. Besitz von Rügen der Gewerkschaft Schwarzburg	600 000,—	"
3. Reste	582 542,35	"
4. Barbestand	892 840,58	"
	Sa. 3 181 377,96	ℳ.

B. Passiva.

1. 3 ¹ / ₂ prozentige Rentenbriefe 1873/85	2 288 100,—	ℳ.
2. 3 ¹ / ₂ prozentige " 1887/92	808 500,—	"
3. 4prozentige " 1901	600 000,—	"
4. Darlehen der Landeskreditkasse	600 000,—	"
5. Seedorfer Anleihe ist zurückgezahlt	—,—	"
6. Stiftungskapitalien	86 500,85	"
7. Schuld an öffentliche Kassen	332 600,—	"
8. Unverzinsliche Kautionskapitalien	450,—	"
9. Schuld an die Darlehenskasse in Gera (Lieferungsverband für Kriegsfamilienunterstützungen)	180 000,—	"
10. Rückständige Zinscheine für Rentenbriefe	3 000,—	"
	Sa. 4 899 150,85	ℳ.

Der Überschuß der Passiva über die Aktiva betrug also am 1. April 1915: 1 717 772,89 Mark.

Zum besseren Vergleich mit Sondershausen wird hier noch die Vermögensübersicht vom 1. April 1913 für Rudolstadt angefügt:

Bilanz.

	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.
A. Ordentlicher Etat.				
Einnahme	3 558 326	92		
Ausgabe	3 122 903	05		
Mehr-Einnahme			435 423	87
B. Außerordentlicher Etat.				
Einnahme	—	—		
Ausgabe	39 207	27		
Mehr-Ausgabe			39 207	27
Bleibt Mehr-Einnahme			396 216	60
C. Substanz des Grundbesitzes.				
Einnahme	11 109	75		
Ausgabe	115 263	79		
Mehr-Ausgabe			104 159	04
Bleibt Mehr-Einnahme			292 057	56
D. Etatmäßige Schuldentilgung.				
			38 000	—
			1 848	—
Minderung der Schuld			331 905	56

Vermögens-Übersicht.

Aktiva.

	Mrk.	ßf.	Mrk.	ßf.
a. Aktivkapitalien	1 821 623	51	1 821 623	51
b. Rechnungsbestand				
Reste	228 091	97		
Barbestand	623 712	51	851 804	48
Aktiva			2 673 427	99
Passiva.				
1. 3½ % Rentenbriefe von 1873/85	2 346 500	—		
2. 3½ % Rentenbriefe von 1887/92	886 800	—		
3. 4 % Rentenbriefe von 1901	600 000	—		
4. Anleihe auf Seedorf	367 752	—		
5. Stiftungskapitalien	26 500	85		
6. Schuld an öffentliche Kassen	332 600	—		
7. Unverzinsliche Kautionskapitalien	450	—		
	4 560 602	85		
Rückständige Zinsscheine von Rentenbriefen	3 000	—	4 563 602	85
Mehr-Passiva Ende 1912			1 890 174	86
Mehr-Passiva Ende 1911			2 222 080	42
Minderung der Schuld			331 905	56

II. Kammervermögen.

Die Güter Seedorf-Hornstorf in Holstein sind am 1. Oktober 1914 für 4 425 000 Mark verkauft worden. Davon wurde zunächst die Kammer Schuld ganz zurückgezahlt, und es verblieb noch ein Kapital von 3 840 170,35 Mark, das als Kammervermögen auf den Gütern stehen blieb und weiter in 4prozentigen Preussischen Konsols und ausgeliehenen Hypothekendarlehen besteht. Über die weitere Verwendung der Kaufgelder und Zinserträge bestimmt die B. D. vom 14. Juli 1914 (Ges.-S. S. 201).

Nicht uninteressant für die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Staaten ist ein Vergleich über das Ergebnis des Wehrbeitrages, der in beiden Staaten auf gleicher Grundlage beruhte und in Sondershausen 132 000 Mark mehr erbracht hat als in Rudolstadt.

IV. Was die Kammergutsfrage anlangt, so ist in Sondershausen als Teil des Landesgrundgesetzes ein besonderes Kammergutsgesetz vom 14. Juni 1881 ergangen, das im Anhang zur Gesefsammlung von 1912 neu verfaßt ist. Das Kammergut ist fideikommissarisches Privateigentum des fürstlichen Hauses und nach den Normen der Regierungsnachfolge vererblich. Es umfaßt außer den Schlössern, sonstigen Gebäuden, Fischereien usw., 23 Domänen mit 7345,5 Hektar und 13 fürstliche Oberförsterereien mit 17235 Hektar. Die Verwaltung und Nutzung kann, wie dies jetzt der Fall ist, mit Ausschluß der dem Fürsten zur Verwaltung und Benutzung vorbehaltenen Bestandteile der Landes-

verwaltung vom Fürsten gegen den Bezug einer Domänenrente überlassen werden. Die Rente beträgt alsdann 500 000 Mark jährlich, sobald aber die Linie des jetzt regierenden Fürsten im Mannesstamme ausstirbt, 400 000 Mark. Von den Überschüssen des Kammergutes gebühren dem Fürsten drei Fünftel, der Staatskasse zwei Fünftel. Auf der Domänenrente und den Überschüssen ruht die Verpflichtung, sämtliche Bedürfnisse des Fürsten, des Fürstlichen Hauses und Hofes mit Einschluß der Kosten einer Regentschaft zu bestreiten und für die Fürstliche Hofkapelle in Sondershausen jährlich mindestens 36 000 Mark aufzuwenden. Der Fürst kann aber das Kammergut jederzeit in eigene Verwaltung zurücknehmen. Bei getrennter Verwaltung ist vom Kammergut zu den Kosten der Karl Güntherstiftung eine Rente von 300 000 Mark jährlich, oder sobald die Linie des jetzt regierenden Fürsten aussterben sollte, von 400 000 Mark zu leisten. Diese Stiftung bezweckt, durch ihre Einkünfte zur Unterhaltung der höheren Schulen in Sondershausen und Arnstadt, sowie der Volksschulen beizutragen, kirchliche und andere öffentliche Zwecke im Gebiete des jetzigen Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen zu fördern. Durch Ges. vom 15. Juni 1883, geändert durch Ges. vom 15. Juli 1897, ist der Stiftung aus der Kriegskostenentschädigung von 1870/71 ein Kapital von 900 000 Mark zugunsten der Gymnasien und Realschulen in Sondershausen und Arnstadt zugewiesen und bestimmt, daß die Jahresrente von 300 000 Mark oder 400 000 Mark in erster Reihe für den verbleibenden Unterhaltungsaufwand dieser Schulen und für das Landesseminar, in zweiter Reihe mit jährlich 30 000 Mark zu Gehältern der Geistlichen und mit 60 000 Mark zu Gehältern der Volksschullehrer des jetzigen Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen verwendet werden soll. Durch Höchsten Erlaß vom 23. April 1902 sind der Stiftung aus dem Fürstlichen Privatvermögen 50 000 Mark und im Jahre 1909 noch 100 000 Mark als Arbeiterwohnungs-Baufond überwiesen. Der Fond soll zur Beschaffung billiger Wohnungen wenig bemittelter Bewohner des Fürstentums, in erster Linie der in den Fürstlichen Forsten oder sonst in Staats- oder Kammergutsbetrieben Beschäftigten dienen. Außer der Karl-Günther-Stiftung ist noch die mit 134 944,95 Mark dotierte Karl-Marien-Stiftung (Ges.-Saml. 1894 S. 109) zu nennen, die zur Ausgestaltung des Besserungshauses — Karl-Marien-Hauses — in Oheleben, für die Kinderbewahranstalt in Arnstadt und für bedürftige Waisen und erziehungsbedürftige Kinder bestimmt ist. Beide Stiftungen werden den Sondershäuser Staatshaushalt erheblich entlasten.

Auch in Rudolstadt ist das Kammergut fideikommissarisches Eigentum des Fürstlichen Hauses und erbt nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort. Im § 11 des Grundgesetzes war vorgesehen, daß nähere Bestimmungen über die Höhe der Kammerrente (der zur Deckung der Hofhaltung des Fürsten bestimmte Teil der Einkünfte aus dem Domänialvermögen) getroffen werden sollten. Sie sind aber noch nicht ergangen. Ein im Jahre 1914 dem Landtage vorgelegtes Kammergutsgesetz ist noch nicht verabschiedet worden. Seit

1856 ist die Kammerrente für jede Finanzperiode in den Etat eingestellt. Im Etat 1912 bis 1914 sind eingestellt:

Kammerrente des Fürsten	300 000 M.
Naturalleistungen aus dem Dominium	2 400 "
Hofbaukosten	30 000 "
Apanagen, Wittums- und Sustentationsgelder	33 667 "

Das Kammergut umfaßt in Rudolstadt: 13 Domänen und sonst verpachtete Grundstücke mit 3243 Hektar und 12 Oberförstereien mit 21415 Hektar.

V. Was die Kirchenverfassung betrifft, so ist in beiden Staaten die evangelisch-lutherische Kirche die Landeskirche. Über die Organisation bestimmt das Sondershäuser Gesetz vom 9. Dezember 1865, geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1893 und § 106 Abs. 3 des Volksschul-Ges. vom 31. Mai 1912 als Behörden: Ministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen mit beigeordnetem Kirchenrat, 3 Kircheninspektionen, 3 Superintendenturen und Kirchenvorstände in den Gemeinden. In Rudolstadt: Ges. vom 17. März 1854, B.-D. vom 8. Juli 1881, Kirchenvisitationsordnung vom 20. April 1880: Ministerium, Abt. für Kirchen- und Schulsachen, Kirchenrat, Generalsuperintendent, 5 Kirchen- und Schulinspektionen, 5 Superintendenten einschließlich des Generalsuperintendenten, Kirchen- und Schulvorstände.

In beiden Fürstentümern wird eine selbständige Kirchenverfassung (Synode, Besteuerungsrecht, Dotationsrente des Staates, der seinerzeit die Kirchengüter eingezogen hat) angestrebt.

VI. Als nach dem Ableben des letzten Sondershäuser Fürsten Karl Günther, geb. 7. August 1830, gest. 28. März 1909, Fürst Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 21. August 1852, mit Patent vom 29. März 1909 die Regierung auch im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen angetreten hatte, und nachdem seit Juli 1909 auch die Ministerstellen demselben Staatsminister übertragen worden waren, wurde eine allmähliche Verschmelzung der Fürstentümer angestrebt.

Als gemeinsame Behörden sind seitdem eingerichtet: Die Eichämter, die Gewerbeinspektion, das Erbschafts- und Zuwachssteueramt, das Oberversicherungsamt. Die Handwerkskammer umfaßte, wie oben ausgeführt, von Anfang an beide Fürstentümer. Die fürstliche Gendarmerie und die fürstlichen Forstbeamten sind einheitlich uniformiert. Dagegen sind z. B. zwei Gesetze, die für beide Staaten geplant waren, nicht gleichmäßig angenommen; das in Sondershausen angenommene Volksschulgesetz konnte in Rudolstadt dem Landtage noch nicht vorgelegt werden. Die Kapitalrentensteuer, die in Rudolstadt angenommen ist, wurde in Sondershausen abgelehnt.

VII. Der nunmehr zur Vorbereitung eingesetzte Ausschuß dürfte sich zunächst mit der Aufstellung eines neuen Landesgrundgesetzes (der Verfassung) und Landtagswahlgesetzes und Hand in Hand damit mit der Herbeiführung des finanziellen Ausgleichs zu beschäftigen haben. Denn wenn dieser nicht gefunden werden kann, wird zunächst keine Geneigtheit zu einer endgültigen Beschlußfassung über eine völlige Verschmelzung der

beiden Staaten vorhanden sein. Aus dieser Erwägung heraus wird der Ausschuß auch den Weg wählen müssen, daß er den finanziellen Ausgleich alsbald in einem den jetzt bestehenden Landtagen zur Beschlußfassung vorzulegenden Staatsvertrage aufnimmt, in welchem auch das neue Landesgrund- und Wahlgesetz mitangenommen wird. Dieser Weg dürfte sich mehr empfehlen, als die andere Möglichkeit, durch die jetzigen Landtage zunächst das neue Grund- und Wahlgesetz annehmen und einen Termin für die Wahlbeendigung und den Zusammentritt des neuen Landtags gesetzlich festlegen zu lassen und erst später durch den neuen Landtag den Ausgleich herbeizuführen. Im letzteren Falle dürfte der Abschluß eines besonderen Staatsvertrages wohl entbehrlich sein.

Die Kammergutsfrage wird für Rudolstadt vor dem Abschluß des Ausgleichs gesetzlich geregelt werden müssen, damit man in beiden Staaten eine gesetzliche Unterlage besitzt. Man könnte dabei allerdings auch an eine Teilung der Domänen und Forsten zwischen Staat und Kammergut und Einrichtung einer vom Staat unabhängigen fürstlichen Kammerverwaltung denken, nach dem Vorgang in Coburg und Gotha, Altenburg und Reuß.

Um den Ausschuß nicht zu sehr mit Arbeit zu belasten, würde die Neuordnung der Beamten- und der Steuergesetzgebung der Gemeinde- und Kreisordnung, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Volksschulwesens usw. dem neuen gemeinsamen Landtage vorbehalten bleiben müssen.

Was die im Vordergrund stehende Frage des finanziellen Ausgleichs der Staaten untereinander mit Rücksicht auf ihre finanzielle Stärke und eine Entschädigung der durch die Veränderungen geschädigten Städte betrifft, so wird die Lösung dieser Frage nicht nur eine schwierige, sondern auch eine zeitraubende sein, da sie gründliche Vorarbeiten bedingt, die Jahr und Tag dauern können. Denn, wenn zuverlässige Ergebnisse erzielt werden sollen, dann ist mit einer Gegenüberstellung des Etats und der Steuerergebnisse nicht gedient. Vielmehr müssen die Werte des unbeweglichen und beweglichen Kammer- und Staatsgutes durch Sachverständige des Forst-, Bau- und Bergfaches in beiden Staaten genau geschätzt und zusammengestellt werden. Bei einer Entschädigung der Städte wird man voraussichtlich an die Residenzen Sondershausen und Rudolstadt denken müssen, da Arnstadt bei seiner zentralen Lage sich als Sitz gemeinschaftlicher Behörden zunächst von selbst empfehlen dürfte, wie ja auch die bisherigen gemeinsamen Behörden, Gewerbeinspektion, Erbschafts- und Zuwachsteueramt und Oberversicherungsamt hier eingerichtet sind. Arnstadt kann deshalb bei der Neuordnung ohne Zweifel nur gewinnen. Sondershausen liegt fast am nördlichen Endpunkt der, abgesehen von der bedeutenden Kaliindustrie, überwiegend landwirtschaftlichen Unterherrschaft, die mit der Unterherrschaft von Rudolstadt (Landratsbezirk Frankenhausen) zusammen im Jahre 1910, 61324 Einwohner hatte gegen 129295 Einwohner der beiden mehr industriellen Oberherrschaften. Es ist hiernach ohne weiteres einleuchtend, daß Sondershausen nie der Sitz der gemeinsamen Regierung sein kann.

Durch die Verschmelzung würde eine bedeutende Arbeitersparnis (Wegfall der doppelten Ausführung von Reichsgesetzen und Verordnungen, der doppelten Anweisungen an den Bundesratsbevollmächtigten usw. s. oben) und eine nicht unbedeutende Ersparnis an Verwaltungskosten erzielt werden. Zu sparen, wo es angeht, ist jetzt geradezu die höchste vaterländische Pflicht und wird nach dem Kriege zu einer Notwendigkeit. Und hier kann gespart werden. Allein durch den Wegfall eines Ministeriums kann im Laufe der Zeit — zunächst werden wohl die meisten bisherigen Beamten, um die sehr schwierigen und umfangreichen Arbeiten zur Anbahnung gleicher Gesetzgebung zu erledigen, mit übernommen werden müssen — jährlich gegen 100 000 Mark gespart werden. Man wird aber sicher auch weitergehen und die Landratsämter und Gerichte praktischer einteilen können. Die Verlegung des Sitzes der Regierung untersteht nur der Entschliebung des Fürsten, da das Grundgesetz den Regierungssitz nicht festgelegt hat. Bei Beratung des Staatsgrundgesetzes im Ausschusse wird zu berücksichtigen sein, daß der allgemeine Wunsch der Bevölkerung dahin zu gehen scheint, ganze Arbeit zu leisten und nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben und außer den beiden Sonderlandtagen einen durch ihre Zusammenlegung gebildeten gemeinschaftlichen Landtag für die alsdann staatsrechtlich selbständig bleibenden zwei Fürstentümer einzusetzen, wie es die Herzogtümer Coburg und Gotha mit dem Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 eingerichtet haben. Zu einer völligen Verschmelzung, die doch das allein Ersterbenswerte ist, würde es dann wohl nie kommen, und der Verwaltungs-Apparat von drei Landtagen ist kostspieliger als der jetzige und zudem ein äußerst schwerfälliger. Der Regierungsantrag auf Wahl des Ausschusses geht zwar dahin, daß gegebenenfalls nur eine teilweise Vereinigung der Ministerien vorerst beschlossen werden möchte (s. den Eingang). Die Rede des Staatsministers vom 2. März 1916 führte aber bereits aus, daß das bisherige gemeinsame Ausarbeiten der Gesetzesvorlagen durch die Ministerien einen Erfolg nicht zeitigen könnte, da die Landtage keine gemeinsame Arbeit geleistet haben. So würde es sicher weitergehen und man hätte durch Bildung einer neuen Verwaltungsbehörde nur die Kosten erhöht. Will man nur ein Ministerium und einen Landtag für das vereinigte Fürstentum Schwarzburg bilden, so wird man sich bei der Überlegung, wie der neue Landtag zusammengesetzt werden soll, zunächst entscheiden müssen, ob man lebenslängliche Abgeordnete, die der Fürst ernennt, mit im Landtage haben möchte, wie es in Sondershausen (s. oben) bisher der Fall ist. Da man in den kleinen Thüringischen Staaten ein Zweikammer-system wie in Preußen und den Mittelstaaten schon im Hinblick auf die hohen Kosten nicht gut wird durchführen können, so erschien bisher die Lösung, wie sie in Sondershausen gefunden worden war, als eine ideale, die sich auch unbestrittenermaßen über ein halbes Jahrhundert hindurch gut bewährt hat. Diese Einrichtung aufzugeben, liegt deshalb kein Grund vor, wenn nicht in der Notwendigkeit des gegenseitigen Nachgebens, durch welches die Mit-

glieder der bisherigen Landtage allein ein für alle Verhältnisse und Teile brauchbares Wahlgesetz werden zustande bringen können, etwa eine zwingende Veranlassung gefunden werden müßte. Im Wege des Kompromisses würde man in Sondershausen vielleicht die Wahlmännerwahlen aufgeben und eine größere Anzahl von Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen zugestehen können, damit auch in Rudolstadt (bisher zwölf Abgeordnete aus allgemeinen Wahlen) der Besitzstand dieser Abgeordneten nicht wesentlich vermindert wird. Für die Frage nach der nun zu bestimmenden Anzahl der Abgeordneten wird ein Vergleich mit Meiningen und Altenburg interessieren, da das vereinigte Schwarzburg nur wenig hinter diesen Staaten an Größe zurückstehen würde (s. oben). Der Haushaltsvoranschlag in Meiningen für 1916 hat folgende Abschlußzahlen:

A) Domänenkasse:

Einnahme . . . 3 797 200 Mark

Ausgabe . . . 2 521 200 „

B) Landeskasse:

Einnahme . . . 6 798 247,50 Mark

Ausgabe . . . 6 798 247,50 „

Im Landtage sitzen 24 Abgeordnete, 16 aus allgemeinen Wahlen, 4 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern, 4 von den höchstveranlagten Einkommensteuerpflichtigen.

In Altenburg ergibt der Etat für 1914 bis 1916 folgendes Bild:

Ordentlicher Etat:

5 587 648 Mark in Einnahme und Ausgabe.

Außerordentlicher Etat:

3 923 797,43 Mark in Einnahme und 2 396 585,88 Mark in Ausgabe.

Der Landtag besteht in Altenburg aus 32 Mitgliedern, 11 von den Städten, 9 von den höchstbesteuerten und 12 vom platten Lande. (Ges. vom 31. Mai 1870 und vom 29. März 1909.) Wenn man hier mit 24 Abgeordneten (4 etwa lebenslänglichen, 8 von den Höchstbesteuerten und 12 aus allgemeinen Wahlen, davon je die Hälfte aus dem jetzigen Fürstentum Sondershausen und aus dem jetzigen Fürstentum Rudolstadt) nicht auskommen könnte — im Interesse der Kostenersparnis würde die niedrige Zahl den Vorzug verdienen —, so sollte man jedenfalls nicht über 32 hinausgehen (etwa 4 lebenslängliche, 8 von den Höchstbesteuerten, 4 Kammervertreter — je 1 von der Landwirtschafts-, Handels-, Handwerks- und Arbeiterkammer, oder so lange die letztere noch nicht besteht, von den Krankenkassen — und 16 aus allgemeinen Wahlen, je die Hälfte aus dem jetzigen Fürstentum Sondershausen und dem Fürstentum Rudolstadt). Könnte man sich dabei entschließen, ein modernes, wenn auch nicht einfach zu handhabendes Mehrstimmrecht in fünf Klassen, abgestuft nach Bildung, Vermögen und Vertrauensstellung, einzuführen, so dürfte dies zu begrüßen sein.